

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

10. Sitzung, 21.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Oldenburg, den 21. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Verathungsgegenstand: Gesetzentwurf über das Dienstgericht. (Art. 19. bis zum Ende.)

Vorsitz: Präsident Ktg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Niebour verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen dieses Protocoll? — Da dies nicht der Fall, erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Es ist eingekommen ein Schreiben des Staatsministeriums, worin dasselbe nachträglich zu seinem Schreiben vom 2. d. M., betreffend den Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Verbands befreiten Stellen die in dem Gesetzentwurfe vorbehaltene Anlage A., Preis-Bestimmungen von Naturalien enthaltend, dem allgemeinen Landtage übersendet. Das Schreiben geht an die für das Entschädigungsgesetz niedergesezte Commission. Es ist ferner unter der Adresse des allgemeinen Landtags eine an den Provinziallandtag gerichtete Vorstellung vieler Einwohner von Cloppenburg eingekommen, die Postverbindung zwischen Cloppenburg und Oldenburg und Bremen betreffend. Diese Vorstellung wird für den Provinzial-Landtag zurückzulegen sein. Zunächst habe ich Ihnen anzuzeigen, daß zu Vorstehenden in den Abtheilungen gewählt sind:

Abtheilung I. Strödthoff,

II. Strackerjan,

III. Dannenberg,

IV. Küller,

V. Lindemann.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst der fernere Bericht des Central-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersezung eines Dienstgerichts. Da dieser Bericht nicht zwei volle Tage schon in Ihren Händen ist, so werden wir uns wieder von der Geschäftsordnung in dieser Beziehung dispensiren, und nehme

ich das, wenn kein Widerspruch erfolgt, als beschloffen an. Um Mißverständnissen nach Außen hin zu begegnen, muß ich bemerken, daß damit kein Eingriff in die Geschäftsordnung geschieht, sondern daß der Art. 17. der Geschäftsordnung die sofortige Verathung auf Beschluß der Versammlung zuläßt, und somit diese Dispensation in der Geschäftsordnung selbst begründet ist. Ich bemerke, daß wir bis zu Art. 19. gekommen sind. Der Art. 19. lautet:

„Auch Anträge des Angeklagten auf Ergänzung der Untersuchung müssen, unter genauer Angabe der Beweismittel und der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, in dieser Sitzung, und zwar durch ein schriftliches Gesuch, vorgebracht werden.“

Spätere desfallige Anträge sind unstatthaft.“ Ich ersuche den Berichterstatter, das Betreffende aus dem Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. Finckh: Bevor ich mit der Erstattung des ferneren Berichts beginne, muß ich mir einige einleitende Bemerkungen erlauben, um die Versammlung auf den Standpunkt zu stellen, aus welchem der fernere Bericht beurtheilt werden muß, oder wenigstens beurtheilt zu werden wünscht. Die Mehrheit des Central-Ausschusses für das Dienstgericht ging beim Beginne ihrer Arbeit von der Ansicht aus, daß es nach den Bestimmungen, die der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes über das zu bildende Dienstgericht enthält, nicht unumgänglich nothwendig, ja wohl kaum möglich sei, das Dienstgericht, und das Verfahren vor demselben, ganz so wie bei gewöhnlichen Geschwornengerichten einzurichten. Die Mehrheit des Ausschusses war ferner der Ansicht, daß die Unmöglichkeit, in den Fürstenthümern besondere Dienstgerichte zu bilden, die, durch die Gerechtigkeit gebotene, Nothwendig-



keit, alle Staatsdiener nach gleichen Formen zu richten, und endlich die Unzweckmäßigkeit, Fälle aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld hier in Oldenburg mit vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu verhandeln, — daß alle diese Umstände es genügend rechtfertigten, bei dem dienstgerichtlichen Verfahren von der vollen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit etwas nachzulassen, die die jetzige Zeit für das Verfahren über gewöhnliche Criminalfälle durchaus, und mit Recht, fordert. Bei dieser Ansicht hält die Mehrheit des Ausschusses den Entwurf, wenigstens im Wesentlichen, ganz angemessen, und ging in diesem Sinne an die Berathung desselben. Als nun aber durch die Beschlüsse in den letzten Sitzungen diese Ansicht verworfen und die Grundlage des Entwurfs umgestürzt war, da mußte sich dem Ausschusse nothwendig die Frage aufdrängen: ob er in seiner bisherigen Zusammensetzung noch geeignet sei, den ferneren Bericht zu berathen? Sie wurde sofort nach der letzten Sitzung am Sonnabend im Ausschusse umständlich in Erwägung gezogen. Obgleich wir Alle nun große Lust hatten, das Feld zu räumen, so glaubten wir doch, in Erwägung: daß die Bildung und Instruction eines neuen Ausschusses mit Weislaufsigkeiten und Zeitverlust verbunden sei, Zeit aber nicht verloren werden dürfe, weil dem Landtage andere Gegenstände der Berathung augenblicklich nicht vorlägen, der fernere Bericht auch schon auf die heutige Tagesordnung gesetzt sei, — das Werk vollenden zu müssen. Die kaum begonnene Arbeit wurde jedoch noch dadurch auf eine unangenehme Weise wieder unterbrochen, daß der bisherige Herr Berichterstatter, der sich mit großem Fleiße und Geschicke der Arbeit unterzogen hatte, unwohl wurde, und erklärte, den ferneren Bericht nicht erstatten zu können. Da war nun, wie man zu sagen pflegt, Holland in Noth. Keiner wollte die Berichterstattung übernehmen. Wir mußten indessen weiter, und so bildete sich eine Coalition gegen mich, die mich so zu sagen förmlich vor das Dienstgericht stellte. Ich protestirte freilich unter Berufung auf die Beschlüsse des Landtags über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Anklagekammer u. s. w., wurde jedoch damit enthört unter Hinweisung auf die sonst entstehende Klage der Kammer. Vor Sonntag morgen konnte ich indes nicht anfangen zu arbeiten, und heute schon sollte berathen werden. Es mußte mithin der Bericht jedenfalls schon gestern morgen wenigstens theilweise in Ihren Händen sein. Wenn also der Bericht nicht ist, wie er eigentlich hätte sein müssen, so werden Sie das entschuldigen. Bei dieser fliegenden Eile konnte nichts gegeben werden, als was vor Ihnen liegt. Es ist in vieler Beziehung mangelhaft, und giebt Ihnen vielfach nur Mehrheits- und Minderheitsanträge ohne nähere Begründung. Sie wollen hiernach den Bericht, wie er ist, entschuldigen, und mir schließlich noch die durch den Gang der Verhandlung in den letzten Sitzungen veranlaßte Bitte erlauben, mir die mir förmlich aufgezwungene Berichterstattung nicht mehr zu erschweren, als die Sache es nothwendig macht.

Der Antrag des Ausschusses zu §. 19. lautet:

(Der Bericht des Ausschusses zu §. 19. wird verlesen. Derselbe liegt unter 1. an.)

Der Unterschied zwischen dem Antrage der Mehrheit und der Minderheit beruht auf einer Verschiedenheit in den Ansichten, die auch in den Bemerkungen zu den spätern Artikeln vielfach wieder hervortritt. Die Mehrheit ist nämlich der Ansicht, daß, wenn die Parteien auf die Reproduction der Zeugen, wenn ich mich so ausdrücken darf, bei dem Hauptverfahren verzichten wollen, dies ihnen gestattet sein soll. Die Minderheit dagegen verlangt absolut die mündliche Vernehmung der Zeugen beim Hauptverfahren. Die Mehrheit geht davon aus, daß hier Manches durch die eigenthümlichen Verhältnisse gerechtfertigt sei, daß es z. B. bei einem Falle aus Birkenfeld mit Zustimmung der Parteien gestattet sein müsse, daß die Zeugen schriftlich vernommen werden könnten. Aus diesen Gründen der Zweckmäßigkeit hat die Majorität geglaubt, von der vollen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit etwas nachzulassen zu können; die Minderheit dagegen glaubt, auf der vollständigen Durchführung derselben beharren zu müssen.

Abg. Mölling: Sie haben einmal, meine Herren, den Beschluß gefaßt, daß bei dem Dienstgericht das öffentliche und mündliche Verfahren eintreten solle. Der Beschluß ist gefaßt, er ist, so lange er nicht aufgehoben ist, für uns Gesetz, wir müssen dem Gesetze folgen, die Mehrheit entbindet sich von dieser Pflicht auf eine sehr willkürliche Weise, der Beschluß gebietet die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung so weit als möglich. Die Mehrheit macht sie vom Verlangen der Parteien abhängig. Das Verlangen der Parteien kommt aber hiebei nicht in Betracht, es ist gegen den Beschluß, und schon deswegen kann dieser Antrag gar nicht zum Beschluß erhoben werden. Bedenken Sie auch, wie sich das Rechtsverfahren gestalten würde, wenn dem Antrage statt gegeben würde; wir würden einen Proceß erhalten bald mit schriftlichem, bald mit mündlichem Verfahren, ja es könnte sein, daß der neue Proceß halb schriftlich, halb mündlich geführt würde. Das öffentliche und mündliche Verfahren ist ein Geschenk, das dem Volke durch unsern Beschluß gegeben wird, das Volk hat ein Recht darauf, nicht die Parteien; deswegen darf es auch nicht von der Willkür der Parteien abhängen. Fassen wir dieses Alles zusammen, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß wir gar nicht das Recht haben, so lange jener Beschluß nicht aufgehoben ist, davon abzugehen. Der Berichterstatter hat auf die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld hingewiesen wegen der Zweckmäßigkeit, diese kann nicht in Betracht kommen. Der Antrag zeigt aber auch, wie gefährlich es war, daß wir das Princip nicht unbedingt hinstellen; es zeigt uns, daß dieser Unterantrag von denen, welche lieber das schriftliche als das mündliche Verfahren wollen, dazu benützt wird, um das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu durchlöchern und zu untergraben. Ich bin daher der Meinung, daß der Antrag der Minderheit allein zum Beschluß erhoben werden könne und müsse.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat,

so erkläre ich die Discussion über diesen Paragraph für geschlossen, vorbehaltlich des Worts des Berichterstatters.

Abg. v. Finckh: Ich habe nur ein Paar Worte auf die Bemerkungen des Herrn Mölling zu erwidern. Die Sache an sich ist klar, und die Meinungen werden wohl schon gefaßt sein. Nur in Beziehung darauf, daß Herr Mölling sagte: wir hätten uns willkürlich dem frühern Beschlusse entzogen, glaube ich bemerken zu müssen, daß nach unserer Ansicht der frühere Beschluß nicht so unbedingt war. Die Abstimmung würde von mehreren Mitgliedern dahin motivirt: daß in so weit es als zweckmäßig und vernünftig anzusehen sei, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchgeführt werden solle.

Wir sind nun davon ausgegangen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Interesse der Parteien beschlossen sei, und daß, wenn die Parteien davon abgehen wollten, das Publikum sich dabei beruhigen könnte. Wir sind überhaupt davon ausgegangen, daß wir es mit einem exceptionellen Gerichte zu thun hätten, und aus dieser Rücksicht kleinere Abweichungen gerechtfertigt seien.

Präsident: Der Berichterstatter der Minorität hat noch das Wort.

Abg. Niebour: Ich möchte noch Folgendes bemerken: Die Mehrheit des Ausschusses ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu Dem gekommen, was sie vorgeschlagen hat. Ich muß nun aber zunächst darauf aufmerksam machen, daß auch nach dem Vorschlage der Minderheit nicht unbedingt alle Zeugen aus Birkenfeld hierher zu kommen brauchen, sondern daß es in die Hand des Gerichts gegeben ist. Nach dem Vorschlage zu Art. 23. hat das Dienstgericht, wenn es findet, daß ein Zeuge vor dasselbe nicht gestellt werden kann, oder wenn es dem Dienstgerichte scheint, nach zu fassendem Beschlusse, daß die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden sei, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen, und die eidliche Vernehmung an die Stelle der mündlichen treten zu lassen. Weiter hat die Minderheit gehen zu dürfen nicht geglaubt, namentlich hat sie nicht geglaubt, unbedingt das mündliche Verfahren zu beseitigen, wenn die Parteien dies wollen. Nach dem Vorschlage der Mehrheit würden, wenn das Dienstgericht in Oldenburg seinen Sitz hat, und die Zeugen daselbst wohnen, die Zeugen trotz der Leichtigkeit nicht mündlich vernommen werden, wenn nur die Parteien einig sind. Dafür könnte die Minderheit nicht stimmen und deshalb hat sie sich dagegen erklären müssen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde zuerst den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung bringen. Würde dieser angenommen, so würde der andere fallen, würde er verworfen, so würde ich den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen, und würde auch dieser verworfen, den Art. des Entwurfs. Diejenigen, welche dem Antrage der Mehrheit beitreten wollen, dahin, daß folgende Fassung in diesem Artikel aufgenommen werde: „In diesem Termine hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle zu be-

nutzenden Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben; namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu benennen, deren mündliche Vernehmung bei der Hauptverhandlung sie verlangen. Spätere desfällige Anträge sind unstatthaft;“ — bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Abgelehnt.

Diejenigen, welche dem Antrage der Minderheit beitreten wollen, daß dem Artikel folgende Fassung zu geben sei: „Bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben. Namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu nennen, auf deren Aussagen sie sich im Hauptverfahren berufen wollen. Spätere desfällige Anträge sind nicht statthaft“ — bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dieser Antrag ist angenommen. Wir gehen über zu den Art. 20, 21 und 22, die ich nach einander vorlesen werde, da der Antrag des Ausschusses ein gemeinsamer ist. Art. 20. lautet:

„Nach dem Schlusse der Sitzung, und nachdem sich der Staatsanwalt und der Angeklagte mit seinem Verteidiger entfernt haben, ernennet der Vorstand des Dienstgerichts eines der Mitglieder zum Referenten, übergibt demselben die Acten und setzt eine möglichst nahe Sitzung zum Vortrage der Sache an.“

Art. 21.:
„In dieser Sitzung, bei welcher nur die Mitglieder des Dienstgerichts und dessen Secretair anwesend sind, erstattet der Referent mündlichen Vortrag darüber, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten ist, oder ob und welche Ergänzungen anzuordnen sind; wobei namentlich auch die etwaigen desfälligen Anträge des Angeklagten in Erwägung zu ziehen sind.“

Der desfällige Beschluß wird auf mündliche Berathung zum Protocoll gefaßt.“

Art. 22.:
„Hat das Dienstgericht die Untersuchung für erschöpft erklärt, so setzt der Vorstand sogleich die Sitzung zur Hauptverhandlung an. Sonst verfügt derselbe zuvor die beschlossenen Ergänzungen durch das Gericht, welches die Voruntersuchung zu führen hatte.“

Nach beschaffter Ergänzung ist dem Angeklagten, oder falls er einen Verteidiger hat, dem letzteren die Einsicht der Acten zu bewilligen.“

Abg. v. Finckh: Der Bericht dazu lautet:
„nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind diese 3 Art., in Folge der bereits gefaßten Beschlüsse, namentlich des Beschlusses über die Anklagekammer, zu streichen.“

Diese sämtlichen Artikel beruhen auf der Grundlage, von der der Entwurf ausging, daß nämlich durch die Voruntersuchung die Sache ganz herausgestellt werde, die Zeugen eidlich vernommen, und in dem Hauptverfahren nicht wieder



citirt würden, und daß bei der Hauptverhandlung nur die Acten vorgelesen, und dann mündlich zum Schlusse verhandelt werde. Ferner ging der Entwurf von der Voraussetzung aus, daß das Gericht für die Ergänzung der Unterstützung ex officio zu sorgen habe. Gegen das Letztere erklärte sich der Ausschuss einstimmig, indem er glaubte, daß es bei diesem Verfahren lediglich Sache der Parteien sei. Wenn es sich demnächst bei dem Hauptverfahren herausstellt, daß die Untersuchung nicht erschöpft ist, so ist das zum Nachtheile desjenigen, der es verabsäumte, zu seinem Vortheile Ergänzung zu beantragen. Auch in Betreff des Referirens glaubten wir jetzt, nach dem Beschlusse über die Anklagekammer, nichts aufnehmen zu dürfen, indem der Angeklagte jetzt dadurch genügend gesichert ist, daß ihm die Acten zur Einsicht offen stehen. In Art. 9. ist dem Angeklagten zwar das Recht gegeben, sich vorläufig zu vertheidigen und Ergänzungen der Untersuchung zu beantragen; ob aber diesem Antrage Statt gegeben werde, das stand früher dahin. Das Staatsministerium konnte es thun, aber auch nicht. Jetzt, nachdem die Anklagekammer beschlossen, ist der Angeklagte genügend gesichert. Berufst sich der Angeklagte auf etwas, was noch zu ergänzen sei, so wird die Anklagekammer nicht eher beschließen, als bis die Untersuchung ergänzt ist, und ist das geschehen, so bedarf es auch später keiner weitem Ergänzung. Dies waren die Gründe, weshalb wir geglaubt haben, auf Streichung dieser 3 Art. antragen zu müssen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion über die Art. 20, 21 und 22 für geschlossen, und wir schreiten zur Abstimmung. Diejenigen, welche dafür sind, daß die Art. 20, 21 und 22 dem Antrage des Ausschusses gemäß gestrichen werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich). Der Antrag ist angenommen.

Art. 23. lautet:

„Zu der Hauptverhandlung verabladet der Vorstand die Mitglieder des Dienstgerichts, dessen Secretair und den Angeklagten.“

Die Verabladung des Angeklagten geschieht unter der Verwarnung, daß im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn auf Ansuchen des Staatsanwalts den von diesen bei der Anklage gestellten Anträgen gemäß werde erkannt werden.“

Abg. v. Finckh: (verliest den ersten Antrag des Gerichts des Ausschusses dazu).

Es wird sich fragen, ob wir die Berathung über die beiden Absätze nicht trennen wollen? was wohl zweckmäßig sein dürfte.

Präsident: Es könnte allerdings sein, daß ein Mitglied über den ersten Absatz allein sprechen wollte; ich glaube aber doch, daß erst die neue Fassung des ganzen Art. vorgelesen, und die allgemeine Discussion über den ganzen Artikel eröffnet, die Abstimmung aber natürlich getrennt gehalten werde.

Abg. v. Finckh: (Verliest Absatz 2. des Ausschussesrichts.)

Die Abweichung zwischen dem Mehrheits- und Minderheitsantrag beruht, was den ersten Absatz anlangt, auf der Frage, die durch die Abstimmung zu Art. 19. schon entschieden ist. Dies sind nur die Folgerungen, die aus den verschiedenen Fassungen des Art. 19. hervorgehen. Die Mehrheit hatte dort beantragt: die Parteien haben das Recht, darauf zu verzichten, daß alle Zeugen bei der Hauptverhandlung wieder vernommen werden. Die Minderheit sagte, die Parteien haben das Recht nicht, und je nachdem nun dort der eine oder der andere Antrag gestellt wurde, mußten auch die Anträge zu Art. 23. anders werden. Wären wir im Princip einig gewesen, so würden wir auch in der Fassung einig sein. Bei Art. 23a., den wir vorgeschlagen, ist nur die Verschiedenheit in dem Präjudiz; die Minderheit nämlich beantragt, daß der Angeklagte, wenn er nicht erscheint, auch gefänglich eingezogen werden könne, damit konnte sich die Mehrheit des Ausschusses aber nicht einverstanden erklären. Sie glaubt nämlich, es könne keine der Parteien gezwungen werden, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen. Ich finde auch eine Inconsequenz von Seiten der Minderheit darin. Sie sagt selbst, daß kein Zwang gegen den Angeklagten, in dem Termine sich zu erklären, gestattet sei. Sobald man aber das zugiebt, darf man den Angeklagten auch nicht zwangsweise vor Gericht holen. Denn wenn man ihm das Recht giebt, nicht zu antworten, und das Recht giebt ihm der Ausschuss einstimmig, so kann man ihn auch vor Gericht holen. Man sagt, wenn der Angeklagte nichts antwortet, so ist damit auch etwas gesagt. Der Schluß ist aber nicht richtig. Aus dem Nichtsagen folgt noch nicht immer die Schuld.

Abg. Mölling: Ich würde nicht das Wort nehmen, wenn ich mich mit dem Antrage der Minderheit überall einverstanden erklärte. Ich kann mich aber nur im Allgemeinen damit einverstanden erklären. Die Minderheit sagt, „kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden, so hat das Dienstgericht die unständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen.“ — Dies liegt in der Natur der Sache! Damit erkläre ich auch mich völlig einverstanden; die Minderheit fährt aber sodann fort: „oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassendem Beschlusse, die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden“ — hiermit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich muß vielmehr beantragen, daß dieser Satz gestrichen werde, denn hierdurch wird wieder die Gelegenheit zu Willkürlichkeiten gegeben; es soll also das mündliche Verfahren wegfallen, und die Zeugen schriftlich vernommen und beidigt werden können, wenn verhältnißmäßig zu große Kosten und Weitläufigkeiten dadurch verursacht werden. Kosten und Weitläufigkeiten ist ein unbestimmter Begriff. Man giebt dadurch dem Dienstgerichte eine Macht über das Verfahren in die Hand, die ich ihm nicht einräumen kann, die mit dem



Grundsatz des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit unserm Beschlusse darüber nicht übereinstimmt.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Mölling die hinreichende Unterstützung findet. (Mehrere Mitglieder erheben sich zu diesem Zwecke.)

Abg. Mölling: Offenbar ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Provinzen gestellt. Ich habe früher schon bemerkt, daß allerdings der Kostenpunkt bei den Provinzen wesentlich in Betracht komme. Es ist aber diesem Bedenken vorgebeugt durch den Antrag der Minorität, wonach der Sitz des Dienstgerichts nicht immer in Oldenburg zu sein braucht, sondern auch an einen andern Ort verlegt werden kann. Es wird in vorkommenden Fällen das Dienstgericht sich in die Provinzen begeben, und sein Gericht daselbst abhalten können. Die Minorität hat diese Bestimmung dadurch wieder gut zu machen gesucht, daß sie sagte:

„Zeugen, welche das Gericht nicht verabladet hat, kann der Angeklagte, dem deshalb Nachricht zugeht, wie auch der Staatsanwalt in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten stellen, und müssen dieselben dann mündlich vernommen werden“.

Das scheint mir nicht richtig zu sein. Es ist eine offenebare Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten. Der Angeklagte hat das Recht, das öffentliche und mündliche Verfahren zu verlangen. Er braucht also keine der dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen. Und wie, wenn er das Vermögen nicht hat? Soll er deshalb im eintretenden Falle die Wohlthat des Verfahrens verlieren? — Darum bin ich der Meinung, daß die Minorität in ihrem Antrage zu weit geht und verstelle ich meinen Antrag zur Genehmigung.

Abg. Nichour: Als Berichterstatter der Minorität möchte ich mir noch einige Bemerkungen erlauben; zunächst über die Verschiedenheit der Ansichten der Majorität und der Minorität und zwar bezüglich des ersten Absatzes. Außerdem, was der Berichterstatter bereits bemerkt hat, ist in Bezug auf den ersten Absatz noch eine erhebliche Verschiedenheit. Die Mehrheit des Ausschusses beantragt nämlich:

„Findet das Dienstgericht die durch die Zeugen oder Sachverständigen zu beweisenden Thatsachen unerheblich, oder die persönliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so kann es die vorgängige umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Untersuchungsgericht des Wohnorts des Zeugen versügen“.

Das hat die Minorität für bedenklich gehalten. Sie war nämlich der Meinung, daß das Dienstgericht erst in der Hauptverhandlung, welche die eigentliche ist, beurtheile, was erheblich ist und nicht. Auf der andern Seite wird gesagt, sollen denn alle Zeugen, auch die unerheblichen, vernommen werden? Ich gehe davon aus, weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt werden Zeugen namhaft machen, die unerheblich sind. Wenn diese, was doch angenommen werden muß, vernünftige Menschen sind, werden sie etwas Unerheb-

liches nicht in die Verhandlungen bringen wollen. Darum darf man erwarten, daß keine derartigen Zeugen vorgeschlagen werden. Aus diesem Grunde glaube die Minorität, den Zusatz: „Findet das Dienstgericht die zu beweisenden Thatsachen unerheblich“ u. s. w. nicht machen zu müssen. Was den Antrag des Abg. Mölling, der auf die Streichung des von der Minorität vorgeschlagenen Satzes geht:

„Kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen“,

betrifft, so handelt es sich darum, in wie weit der Grundsatz der angenommenen Mündlichkeit durchgeführt werden soll. Principiell ist die Ansicht des Abg. Mölling richtig, aber wir haben die Verhältnisse der Fürstenthümer auch zu berücksichtigen, und darauf zu sehen, daß nicht dem Princip zu Gefallen Nachtheile entstehen durch unverhältnißmäßig große Kosten, und das besorge ich, wenn der Grundsatz der Minorität nicht angenommen wird, die Parteien hätten die Kosten zu tragen, was im einzelnen Falle sehr hart werden könnte. Daher hat die Minorität aus Gründen der Zweckmäßigkeit, aber auch nur aus diesen den Antrag gestellt. Die Minorität glaubt nicht, dadurch mit dem gefaßten Beschlusse in Widerspruch zu gerathen, daß die Mündlichkeit so viel wie möglich durchgeführt werde.

Abg. Mölling: Ich habe nur zwei Worte hinzuzusetzen. Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, so kann man voraussehen, daß alle Beamten in Lüdke und Birkenfeld dem schriftlichen Verfahren werden unterworfen werden. Denn bei ihnen wird man selbstredend den Kostenpunkt und die Weitläufigkeit hervorheben. Und es ist klar, daß dieser Antrag der Minorität nur aus Rücksichten auf die Verhältnisse der Fürstenthümer gestellt worden ist. Ich muß mithin darauf aufmerksam machen, und zugleich, daß wir dadurch in eine Inconsequenz verfallen, und daß wir, was wir nicht wollen, ein anderes Verfahren für das Herzogthum, ein anderes für die Fürstenthümer herstellen, daß die Beamten der Fürstenthümer in eine nachtheilige Lage gebracht werden, ist auch klar. Daher möchte ich dringend bitten, diesen Grund auch ins Auge zu fassen. Es wird hinreichen, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Zum ersten Absatz des §. 23. liegen zwei Anträge vor.

Abg. v. Finckh: Ich glaube, der Antrag der Majorität fällt jetzt nach dem Beschlusse über §. 19. von selbst weg. Er kann nicht stehen bleiben nach dem was zum Artikel 19. beschlossen ist.

Präsident: Wenn, wie ich hiernach annehme, die Majorität diesen Antrag zurückzieht, findet er damit seine Erledigung? Es wird also nur der Minoritätsantrag in Frage stehen. Dazu ist von dem Abg. Mölling ein Amendement gestellt, das ich zuerst zur Abstimmung bringen werde, so dann den Antrag der Minorität. Dasjenige, was zum zweiten Absatz beantragt ist, werde ich vorlesen. Ich werde dann



über die Abänderung zum zweiten Satz abstimmen lassen und dann über den ganzen Artikel.

Der Antrag der Minorität lautet: (verliest denselben).

Von dem Abg. Mölling ist beantragt, daß der Satz in dem Minoritätsantrag: „oder scheint dem Dienstgerichte nach zu fassendem Beschlusse die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnismäßig mit zu großen Kosten oder Weiläufigkeiten verbunden“, gestrichen werde.

(Dieser Antrag des Abg. Mölling wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung abgelehnt, dagegen der Minoritätsantrag angenommen.)

Zum zweiten Absatz ist von der Majorität beantragt, daß derselbe gestrichen und ein neuer Artikel (23a.) eingeschoben werden solle, in welchem folgende Fassung aufzunehmen sei. (Verliest den betreffenden Antrag.)

Die Minorität dagegen schlägt folgende Fassung vor. (Verliest den Minoritätsantrag.)

Nachdem wir schon zur Abstimmung geschritten sind, also außer der Ordnung, bittet der Berichterstatter der Minorität um das Wort. Ich kann es ihm aus eigener Machtvollkommenheit nicht gestatten. Ich muß die Versammlung darüber fragen. Diejenigen, die dem Abg. Niebour als Berichterstatter der Minorität jetzt noch nachträglich das Wort eingeräumt wissen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Majorität erhebt sich.) Der Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. Niebour: Ich habe bei meiner Entgegnung vorhin übersehen, auch auf den zweiten Absatz Rücksicht zu nehmen. Es besteht hinsichtlich des zweiten Absatzes eine große Verschiedenheit zwischen dem Antrage der Majorität und dem der Minorität. Meine Herren, die Minorität, die immer von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß die Versammlung soviel möglich eine mündliche sein soll, glaubt, dieses zu erreichen dadurch, daß sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte vor Gericht erscheinen sollen. Sie beantragt daher, daß der Staatsanwalt unter Androhung derselben Nachteile, wie wir die Mitglieder des Gerichts zum Erscheinen vorgeladen haben, bei der Verhandlung erscheinen soll. Kommt er nicht, dann fällt die Verhandlung aus und er bezahlt die Kosten. Auf der andern Seite hat die Minorität auch geglaubt, daß der Angeklagte erscheinen müsse, und hat keine Härte darin zu finden vermocht, daß er bei Strafe gefänglicher Einziehung vorgeladen werde. Er kann ja kommen, und will er das Verfahren eingestellt wissen, so darf er nur den Abschied aus dem Staatsdienste nehmen. Dann ist die Sache erledigt. Das sind die Gründe der Minorität, aus denen ihr Antrag hervorgegangen ist.

Abg. v. Finckh: Nun wird mir als Berichterstatter der Majorität auch noch einmal das Wort gegeben werden müssen.

Präsident: Wenn dies im Beschlusse der Versammlung liegt, den sie hinsichtlich des Worts für den Berichterstatter der Minorität gefaßt hat, so habe ich Nichts dagegen.

Abg. v. Finckh: Der Berichterstatter muß immer das letzte Wort haben. Das versteht sich von selbst.

Präsident: Diese Ausnahme hinsichtlich des Abg. Niebour ist beschlossen. Ob die Versammlung diese Ausnahme noch weiter ausdehnen will, weiß ich nicht. Ich muß die Ausnahme nehmen, wie die Versammlung sie beschlossen hat. Wir kommen aber am leichtesten über die Sache weg, wenn wir darüber abstimmen, ob die Versammlung damit einverstanden ist, daß als Folge des vorigen Beschlusses auch dem Berichterstatter der Majorität das Wort nochmals gegeben sei? (Wibel I.: Nein, als Folge des Beschlusses nicht.) Sonst müßte der Berichterstatter v. Finckh, wie eben der Berichterstatter der Minorität, nachsichtlich darum einkommen. Die Versammlung beschließt, daß dem Berichterstatter das Wort zu geben sei.

Abg. v. Finckh: Die Bemerkung, die ich zu machen habe, ist kurz, kürzer, als die Verhandlung darüber. Der Berichterstatter der Minorität sagt: „es muß, um das Princip der vollen Deffentlichkeit und Mündlichkeit so weit möglich, zu wahren, sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte gezwungen werden, in dem anberaumten Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen.“ Ich würde ihm das zugesetzen, wenn er sie auch zwingen wollte, daß sie, wenn sie erscheinen, auch sprechen müßten. Wenn ihnen aber gestattet ist, nicht zu sprechen, und dieses gestattet die Minorität ebenso wie die Majorität, so sehe ich nicht ein, wie man das Princip der Mündlichkeit dadurch wahren kann, daß man Einen zwingt, lediglich zu erscheinen. Denn schweigt er, — wo haben Sie dann die Mündlichkeit? Es scheint mir eine große Härte darin zu liegen, daß man einen Beamten, der auf dasjenige, was die Acten ergeben, es will ankommen lassen, zum Erscheinen in der Verhandlung zwingen will, und ebenso den Staatsanwalt, der glaubt, die Verurtheilung sei nach den Zeugenaussagen so sicher, er brauche nichts weiter zu thun noch zu sagen. Dem Angeklagten kann es sehr angenehm sein, wenn er wegbleiben kann. Ich glaube, durch den Antrag der Majorität ist das Princip vollständig gewahrt, und die Persönlichkeiten sind mehr geschützt.

Präsident: Ich bringe zuerst den Antrag der Majorität zur Abstimmung, den ich schon vorgelesen habe, und dann, wenn er verworfen würde, den Antrag der Minorität.

(Der Majoritäts-Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.)

Damit fällt der Antrag der Minorität weg. Die Abstimmung erfolgt nunmehr über den Art. 23. mit den beschlossenen Aenderungen respective Zusätzen.

(Die Versammlung erklärt sich für die Annahme desselben.)

Zu Art. 24.,

„Finden sich in der Sitzung nicht sämtliche Mitglieder des Dienstgerichts ein, so muß eine neue Sitzung angesetzt werden und ist in Ansehung der Ausgebliebenen nach Vorschrift der Art. 17. und 18. zu verfahren.“

Ist der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen, so wird gegen ihn, nach Anhörung



des Staatsanwalts, der von diesem bei der Anklage gestellten Anträgen gemäß erkannt und der Angeklagte zugleich zur Erstattung der baaren Kosten verurtheilt,“ verliest der Berichterstatter

v. Finckh die Bemerkungen des Ausschusses und fügt hinzu: Die Aenderungen des Entwurfs ergeben sich aus den frühern Beschlüssen, und zur Erläuterung der Anträge finde ich nicht nöthig, etwas zu sagen. Nur das bemerke ich, daß der Berichterstatter der Minorität jetzt den Schlufsantrag wohl werden lassen, da eine Verhaftung des nicht erscheinenden Angeklagten nicht beschlossen ist.

Abg. Niebour: Es werden die zwei Anträge der Minorität, 1) daß der Staatsanwalt mit erwähnt werde, und 2) der Schlufsatz, zurückgenommen. Es bleibt dann nur der dritte Antrag der Minderheit übrig. Im Antrage der Majorität ist gesagt: „mit Zustimmung des Staatsanwaltes beziehungsweise des Angeklagten kann jedoch das Dienstgericht auch beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen mit der Hauptverhandlung verfahren, in welchem Falle jedoch die Richterschiedenen unberücksichtigt bleiben.“ Diese Fassung schien der Minorität bedenklich, weil man dahin käme, wenn auch kein einziger Zeuge erschienen ist, daß das Gericht doch mit der Verhandlung verfahren kann. Alle Zeugen dürfen nicht ausbleiben, sonst wird das Princip der Mündlichkeit illusorisch. Wenn Einzelne bloß ausbleiben, hat es kein Bedenken. Uebrigens wird der Fall wohl selten eintreten, daß dennoch, wenn auch gar keine Zeugen erschienen sind, nicht abgeurtheilt werden könnte. Also nur der Deutlichkeit wegen wurde das Wort „einzelner“ für „von“ beantragt.

Abg. Strackerjan. Ich habe den Berichterstatter der Minorität nicht recht verstanden. Soll auch der Staatsanwalt wegfallen? Das scheint mir nicht geschehen zu können.

Abg. Niebour. Es ist aber bereits beschlossen.

(Die Discussion wird unter Vorbehalt des Wortes für die Berichterstatter geschlossen.)

Abg. v. Finckh: Ich möchte auf das, was der Abg. Niebour bemerkte, kurz Folgendes erwidern. Wenn er es bedenklich findet, daß die Parteien mit Zustimmung des Gerichts auf die namhaft gemachten aber nicht erschienenen Zeugen sollen verzichten können, so möchte ich wissen, warum dies nicht gestattet sein soll, da den Parteien ja freistand, sie überall gar nicht vorzuschlagen. Wenn sie von ihnen aber nicht vorgeschlagen worden wären, so hätte das Gericht nicht daran gedacht, sie zu citiren. Das Bedenken ist also ungegründet.

Präsident. Es liegen jetzt vor: Der Antrag der Majorität, welcher vorschlägt, den Art. 24. folgendermaßen zu fassen:

(Verliest den Mehrheitsantrag.)

Die Minorität hat, nachdem die übrigen von ihr gemachten Anträge zurück genommen worden sind, bloß noch den Antrag gestellt, daß statt des Wortes „von“ das Wort „einzelner“ gesetzt werde. Ich werde den Unterantrag der Minorität zum Hauptantrag der Majorität zur Abstimmung bringen

und dann den Antrag der Majorität. Wer einverstanden ist, daß jedenfalls im Majoritätsantrag statt „von“ das Wort „einzelner“ gesetzt werde, beliebe sich zu erheben. (Geschieht in der Mehrzahl.) Dieser Antrag ist angenommen.

Ebenso wird zum Beschlusse der Versammlung erhoben der vorhin vorgelesene Antrag der Majorität mit den beschlossenen Amendements.

Zu Art. 25., lautend:

„Gegen dieses, dem Angeklagten persönlich zuzustellende Erkenntniß ist Wiedereinsetzung zulässig, wenn der Angeklagte nachweist, daß entweder die Ladung ihm nicht zeitig zugestellt wurde, oder daß er durch unabwendliche Hindernisse von dem Erscheinen in der Sitzung und dem zeitigen Vorbringen seiner Entschuldigungsgründe abgehalten ist.“

werden durch den Berichterstatter

v. Finckh die Bemerkungen des Ausschusses vorgelesen, wozu er bemerkt:

Der Antrag der Minderheit, der auf Streichung dieses Artikels geht, beruht darauf, daß sie ein solches Restitutions-Verfahren gar nicht kennt. (Niebour: Er wird zurückgenommen.) Der Antrag der Majorität beruht auf den Bemerkungen zu den frühern, bereits abgemachten Artikeln. Wenn gesagt ist, daß bei Abwesenheit des Staatsanwalts nicht verfahren werden könne, so widerstreitet das dem Art. 23a., wo ihm ein Präjudiz gestellt wird. Was der Staatsanwalt seinerseits vorzubringen hat, liegt vor. Das Einzige was wegfällt, wenn er nicht erscheint, ist die mündliche Begründung der Anklage und die Erwiderung auf die Vertheidigung des Angeklagten.

(Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wird der Majoritätsantrag, nachdem der Minoritätsantrag auf den Strich des §. 25. zurückgenommen worden war, von der Versammlung angenommen.)

Zu Art. 26.,

„Die Wiedereinsetzung muß bei Verlust derselben, innerhalb 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses in einer von dem Vertheidiger oder von einem besonders von dem Angeklagten bevollmächtigten Anwalte abgefaßten, bei dem Secretariate des Dienstgerichts einzureichenden Eingabe gesucht und unter Beibringung der erforderlichen Beweise begründet werden.“

bemerkt der Präsident, daß die Minorität den dazu gestellten Antrag zurückziehe.

Abg. v. Finckh (verliest die Bemerkungen des Ausschusses und fügt bei): Der Antrag der Minorität ist, wie Sie gehört haben, zurückgenommen. Die Gründe der beantragten Aenderung sind ohne Weiteres klar. Der Antrag der Majorität geht dahin. (Der Redner verliest denselben.)

(Die Versammlung erklärt sich bei der erfolgenden Abstimmung mit der Fassung einverstanden.)

Zu Art. 27.,

„Ueber dieses dem Staatsanwalte vorher mitzutheilende Gesuch erkennt das Dienstgericht in einer von dem



Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach Anhörung des Staatsanwalts und nachdem dem Beklagten eine Erwiderung gestattet worden“ werden durch den Berichterstatter v. Finckh die Ausschussbemerkungen mitgetheilt.

Der Minoritätsantrag wird zurückgenommen.

Der Berichterstatter äußert mündlich: Die Bewilligung der im Art. 26. gedachten Frist bedürfe keiner besondern Sitzung und keiner Verhandlung mit dem Staatsanwalt, sondern nur das Gesuch um Wiedereinsetzung in den frühern Stand.

Präsident: Es verlangt Niemand mehr das Wort? Ich schließe die Verhandlung. Es ist beantragt, daß dem Art. 27. folgende Fassung zu geben sei:

„Ueber das dem Gegner vorher mitzutheilende Gesuch um Wiedereinsetzung erkennt das Dienstgericht in einer von dem Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung der Parteien.“

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, möge sich erheben.

Die Mehrheit erhebt sich und erklärt sich damit einverstanden.

Art. 28.

„Ist in der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Angeklagte erschienen, sind auch sämmtliche Mitglieder des Dienstgerichts anwesend; so soll der Vorstand, vor dem Beginne der Verhandlung der Hauptsache, den Angeklagten befragen: ob er wegen Nichtbeobachtung der zu seinen Gunsten gereichenden, in diesem Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Gültigkeit des bisherigen Verfahrens bestreiten und die Aussetzung der Hauptverhandlung bis nach erfolgter Abhülfe der behaupteten Mängel beantragen wolle?“

Der Angeklagte muß dann seine etwaigen, aus der Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten entnommenen Einwendungen gegen das bisherige Verfahren, und den Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung, bei Strafe des Verlustes seines Rechts, vorbringen, und entscheidet darüber das Dienstgericht sofort nach Anhörung des Staatsanwalts“.

Der Antrag der Minorität wird zurückgenommen.

Abg. v. Finckh: Die Fassung des Ausschusses wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt die Annahme des Artikels mit folgender Abänderung des Anfangs:

„Steht in der ersten oder nach Art. 21. ferner zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Verhandlung der Sache nichts im Wege, so soll der Vorstand des Dienstgerichts den erschienenen Angeklagten oder dessen Verteidiger befragen“ u. s. w.

Die Abstimmung erfolgt über den Art. 28. mit dieser Fassung.

(Sie wird angenommen.)

Zu Art. 29.:

„Erachtet das Dienstgericht den Antrag des Angeklagten für begründet, so spricht es die Aussetzung der Hauptverhandlung aus und erkennt auf Abhülfe der besundenen Mängel des bisherigen Verfahrens.“

Wird dagegen der Antrag verworfen oder ist ein solcher überhaupt nicht gestellt, so läßt der Vorstand die Anklageschrift durch den Secretair vorlesen und giebt dann dem Staatsanwalt das Wort zur weitem Ausführung der Anklage.

Hierauf vernimmt der Vorstand den Angeklagten über den Gegenstand der Anklage und läßt demnächst alle erhebliche Beweisstücke durch den Secretair vorlesen.“

Hierzu bemerkt der Berichterstatter: Die beiden ersten Absätze werden zur Annahme empfohlen. Der dritte Absatz ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses zu streichen und statt seiner folgendes zu setzen: (Der Redner verliest den Ausschussantrag und dessen Begründung).

Die Versammlung erhebt den §. 29. nach dem Antrage des Ausschusses zum Beschluß.

Art. 30.

„Nach beendigter Vorlesung dürfen der Staatsanwalt und der Angeklagte darauf antragen, daß noch sonstige bei den Acten befindliche Actenstücke vorgelesen werden.“

Findet das Gericht die beantragte Vorlesung zwecklos, so kann es solche abschlagen.“

Abg. v. Finckh: Der Ausschuss beantragt einstimmig die Streichung dieses Artikels. Das, was der erste Absatz enthält, liegt, soweit nöthig, schon im Art. 29. und die Beschränkung des zweiten Absatzes glaubt der Ausschuss nicht empfehlen zu können.

(Die Versammlung tritt dem Antrage des Ausschusses auf den Strich dieses Paragraphen bei.)

Art. 31.

„Hierauf fordert, bei Strafe der Nichtigkeit, der Vorstand den Angeklagten und dessen etwa bestellten Verteidiger auf, die Vertheidigung gegen die Anklage vorzutragen.“

Der Staatsanwalt hat das Recht, auf die Vertheidigung zu antworten; dem Angeklagten ist jedoch stets eine schließliche Erwiderung zu gestatten.“

Nachdem durch den Berichterstatter die Bemerkungen des Ausschusses mitgetheilt worden waren, erklärt sich die Versammlung mit dem Commissionsantrage auf Annahme dieses Artikels einverstanden.

Art. 32.

„Nach beendigter Vertheidigung erklärt der Vorstand die Verhandlung für geschlossen und zieht sich das Gericht in das Rathungszimmer zurück zur Beschlußnahme über das Erkenntniß nach Mehrheit der Stimmen. Das Erkenntniß ist dann sofort vor dem Schluß der Sitzung bekannt zu machen oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf



den folgenden Tag anzusehen. Mit der Verkündung des Urtheils wird verfahren, auch wenn der Angeklagte und dessen Verteidiger sich entfernt haben oder überall nicht erschienen sind.“

Abg. v. **Finckh** verliest die Bemerkungen des Ausschusses nebst Anträgen und bemerkt: In Beziehung auf den Ausdruck: „sind die Ansichten im Ausschusse gleich getheilt“ muß ich bemerken, daß bei der letzten Berathung der frühere Berichterstatler wegen Unwohlseins nicht gegenwärtig war, der Ausschuss also nur aus vier Personen bestand.

Präsident: Da Niemand das Wort verlangt, schliesse ich die Verhandlung und schreite zur Abstimmung.

Abg. v. **Finckh**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, bezüglich der zur Verurtheilung erforderlichen Stimmenzahl, selbst die Frage zu stellen. Der Ausschuss hat hierüber keinen bestimmten Antrag gestellt.

Präsident: Es versteht sich von selbst, darüber muß abgestimmt werden, denn der Entwurf geht auf einfache Mehrheit, Ich werde zunächst diese Frage, wie sie im Ausschusse zur Sprache gekommen ist, dahin zur Abstimmung bringen, ob zu sehen sei: „mit einer Mehrheit von fünf gegen zwei“. Würde dieses verworfen, so würde die Mehrheit, wie sie im Art. steht, als angenommen zu betrachten sein. Ferner ist vom Ausschusse beantragt die Streichung der Worte: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusehen“.

Ferner beantragt der Ausschuss mit Einstimmigkeit die Streichung der Worte: „oder überall nicht erschienen sind“.

Ich werde diese Anträge der Reihe nach, wie sie gestellt sind, zur Abstimmung bringen.

Wer einverstanden ist damit, daß nicht die einfache Mehrheit zu entscheiden hat, sondern eine Mehrheit von 5 gegen 2, beliebe sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diejenigen Herren, welche wollen, daß die Worte gestrichen werden: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusehen“, ersuche ich, aufzustehen. (Geschieht mit einer Mehrheit von 21 Stimmen.) Angenommen. Wer einverstanden ist, daß nach dem einstimmigen Antrag des Ausschusses in dem letzten Satz die Worte: „oder überall nicht erschienen sind“ zu streichen seien, erhebe sich. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Art. 33.

„Das Dienstgericht kann nur erkennen:

entweder auf Verwerfung der vom Staatsanwalte erhobenen Anträge

oder

zu Nr. 1. des Art. 2. auf Verbindung der dort gedachten Strafen mit den von den Gerichten erkannten;

zu Nr. 2. daselbst auf unwürdig oder unfähig, beziehungsweise auf beides und demnach auf Entfernung aus dem Dienste mit Entziehung der Dienst-einkünfte und des Anspruchs auf Pension.

Im Fall der Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes kann jedoch das Dienstgericht nichts desto weniger eine Verweisung an die Disciplinardienstbehörde aussprechen.“

In jedem der vorstehenden Fälle kann der Angeklagte auch zur Erstattung der baaren Untersuchungskosten verurtheilt werden.

Abg. v. **Finckh** verliest die Ausschussbemerkungen.

Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, daß dem Dienstgericht die Befugniß einer Verweisung an die Disciplinardienstbehörde nicht beizulegen sei. Deshalb beantragt er, den Satz: „im Falle der Verwerfung — aussprechen“, zu streichen und statt desselben zu setzen:

„Die Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes schließt etwaige Maßregeln der Disciplinardienstbehörde nicht aus“.

Ferner beantragt der Ausschuss, den Schlusssatz des Art. 33. zu streichen und dafür zu setzen:

„Wird in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtskosten werden nie berechnet“.

(Diese Anträge des Ausschusses wurden angenommen.)

Art. 34.

„Das Erkenntniß muß innerhalb 24 Stunden nach der Bekanntmachung von dem Secretair ausgefertigt und von allen Mitgliedern des Dienstgerichtes unterschrieben werden. Wäre alsdann ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund unter dem Erkenntniße zu bemerken.“

Abchrift desselben wird dem Staatsanwalte jederzeit, dem Angeklagten auf sein Ansuchen, zugestellt.“

Der Artikel wird einfach vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Beschluß:

Angenommen.

Art. 35.

„Das Dienstgericht entscheidet nach Mehrheit der Stimmen.“

Die Mitglieder des Dienstgerichtes haben bei allen von diesem abzugebenden Entscheidungen, in so weit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworene, allein ihrer gewissenhaften, aus den stattgehabten Verhandlungen geschöpften, Ueberzeugung zu folgen und sind in Ansehung des Urtheils an keine positiven Vorschriften gebunden“.

Der Ausschuss beantragt, den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Dienstgericht entscheidet, außer bei der Findung des Endurtheils (Art. 32.), nach Mehrheit der Stimmen.“

Im zweiten Absätze sind die Worte: „insoweit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworene“ zu streichen.



Beide Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Art. 36.

„Alle Erkenntnisse und Bescheide des Dienstgerichts müssen, insoweit dabei Rechtspunkte in Frage kommen, kurze Entscheidungsgründe enthalten.“

Die Mehrheit schlägt vor, diesen Artikel zu streichen. Die Versammlung lehnt diesen Antrag ab, und nimmt den der Minderheit an, ihn beizubehalten.

Art. 37.

„Die Verhandlungen über die Hauptsache und etwaige Wiedereinsetzung, so wie die Bekanntmachung des Urtheils (Art. 22—23.) müssen bei Strafe der Nichtigkeit in öffentlichen Sitzungen des Dienstgerichts erfolgen.“

Das Dienstgericht ist indes befugt, die Entfernung der Zuhörer durch ein Erkenntniß auszusprechen:

- 1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle,
- 2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, wenn durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Die Polizei in den Sitzungen wird von dem Vorstande des Dienstgerichts ausgeübt. Ruhestörern befiehlt er, sich zu entfernen und ordnet im Fall des Ungehorsams deren Verhaftung bis zu 24 Stunden an. Auch ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht.

Während der Abwesenheit des Gerichts im Berathungszimmer stehen dem Staatsanwalt obige Befugnisse des Vorstandes zu.“

Der Ausschuss beantragt im zweiten Absätze:

- 1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle;
- 2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, —“

zu streichen.

Für den 3. Absatz schlägt der Ausschuss folgende Fassung vor:

„Der Vorstand des Dienstgerichts sorgt durch geeignete Verfügungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen. Namentlich ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht.“

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Die Versammlung tritt den Anträgen des Ausschusses bei.

Abg. v. Finckh bemerkt: er glaube, es werde über den ganzen Art. 37. abzustimmen sein.

Präsident: Ich habe häufig heute der Kürze wegen gleich bei der Abstimmung über ein einzelnes Amendement die Frage gestellt, ob die Versammlung einig ist, daß der Artikel mit diesen Modificationen angenommen werde. Dies ist hier nicht geschehen und bringe ich daher den Artikel mit den beschlossenen Modificationen noch zur Abstimmung.

(Die Versammlung nimmt den Art. 37. mit den beschlossenen Modificationen an.)

Art. 38.

„Bei Strafe der Nichtigkeit müssen bei der Hauptverhandlung und dem Verfahren über gesuchte Wiedereinsetzung (Art. 28.) alle Mitglieder des Dienstgerichts anwesend sein und bei der Abgabe der Erkenntnisse mitwirken.“

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt, daß auch auf den Art. 27. verwiesen werde.

Präsident: Der Minderheitsantrag ist zurückgenommen. (Der Majoritätsantrag und damit der Art. 39. erhält die Genehmigung der Versammlung.)

Art. 40.

„Der Staatsanwalt kann sich jederzeit durch seinen Gehülfen vertreten lassen, welchem dann alle jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen.“

Abg. v. Finckh: Der Ausschuss hält es passender, diesen Artikel dahin zu fassen:

„Der Staatsanwalt kann jederzeit seinen gesetzlichen Vertreter für sich eintreten lassen, welchem dann alle jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen.“

Die Versammlung erklärt sich mit dieser vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Art. 41.

„Ueber die Sitzungen des Dienstgerichts führt der Secretair ein Protocoll, aus welchem die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten erhellen muß und welches die Anträge der Parteien und die desfallsigen Entscheidungen des Gerichts enthalten soll. Erfolgen die letzteren durch besonders auszufertigende Erkenntnisse, so bilden diese Anlagen des Protocolls.“

Der Inhalt der Aussagen des Angeklagten braucht im Protocolle nicht angegeben zu werden. Nur etwaige Abweichungen in seiner Aussage von seinen früheren Angaben sind auf Verfügung des Vorstandes anzuführen.

Das Protocoll wird von dem Vorstande und dem Secretair unterzeichnet. Eine Vorlesung desselben findet nicht statt.“

Abg. v. Finckh: Der Ausschuss beantragt einstimmig im zweiten Absätze:

- 1) vor „Aussagen der Angeklagten“ das Wort: „etwaigen“ einzuschalten;
- 2) das Wort „etwaige“ vor „Abweichung“ und ferner die Worte „auf Verfügung des Vorstandes“ zu streichen.

Diese Anträge des Ausschusses werden angenommen, so wie mit diesen Aenderungen der ganze Art. 41.

Art. 42.

„Die Mitglieder des Dienstgerichts und der Secretair werden, wenn sie den an sie von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder dem Vorstande des Dienstgerichts ergangenen Ladungen keine Folge leisten, in



eine Brüche von 5 bis 25 Rthlr. und in die Kosten verurtheilt, welche durch ihr Ausbleiben entstehen."

Abg. v. **Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt die Mehrheit dahin vor: „Die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair u. s. w. (Art. 23. a) werden, wenn sie den von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder von dem Vorstande des Dienstgerichts an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, der Androhung gemäß verurtheilt.“

Präsident: Der Antrag der Minderheit wird zurückgenommen.

(Der Artikel wird mit dieser Fassung angenommen.)

Art. 43.

„Die Verurtheilung in die verwirkte Strafe kann der Ausgebliebene nur durch die zeitig beigebrachte und genügend bescheinigte Nachweisung abwenden, daß entweder die Ladung ihm zu spät zugestellt ist, oder er durch unabwendliche Hindernisse von der Befolgung derselben abgehalten wurde.“

Abg. v. **Finckh**: Der Artikel wird zur Annahme empfohlen mit der Abänderung der Worte: „und genügend bescheinigte Nachweisung“ in „genügende Bescheinigung“.

Der Artikel wird mit dieser Aenderung von der Versammlung angenommen.

Art. 44.

„Erfolgte die Verurtheilung gegen den Ausgebliebenen, so ist eine Vorstellung dagegen zulässig, welche bei Verlust des Rechts innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des verurtheilenden Bescheides bei dem Secretariate des Dienstgerichts, oder wenn dieses nicht wieder zusammentritt, bei dem Secretair des höchsten Landesgerichts, durch einen in Oldenburg wohnhaften Anwalt eingereicht werden muß. In dieser Vorstellung sind die Entschuldigungsgründe anzuführen und mit genügenden Bescheinigungen zu belegen, wobei zugleich nachzuweisen und zu bescheinigen ist, daß die Entschuldigungen nicht vor der Sitzung, in welcher der Ausgebliebene erscheinen sollte, vorgebracht werden konnten.“

Ueber das bei ihm eingereichte Gesuch erkennt nach Anhörung des Staatsanwalts das Dienstgericht in seiner nächsten Sitzung. Findet eine solche nicht mehr statt, so wird das Gesuch an das höchste Landesgericht abgegeben, welches dann darüber, so wie über die bei ihm selbst eingereichten Gesuche entscheidet.“

Abg. v. **Finckh** begründet folgende Aenderungen:

- 1) Nach der Ansicht des Ausschusses sind die Worte hinter „höchsten Landesgerichts durch einen in Oldenburg wohnhaften“ zu streichen und es ist statt derselben zu setzen: „durch den Verurtheilten selbst oder durch einen“.
- 2) beantragt der Ausschuß: die Worte: „nachzuweisen und“ hinter „wobei zugleich“ zu streichen und statt derselben „genügend“ zu setzen.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Sowohl die einzelnen Aenderungen als mit diesen der Artikel werden angenommen.

Art. 45.

„Mitglieder des Dienstgerichts, welche über eine Viertelmeile von Oldenburg entfernt wohnen, erhalten die ihnen bei Dienstreisen gesetzlich zukommenden Tagelder und Fuhrkosten.“

Abg. v. **Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuß einstimmig dahin vor:

„Mitglieder des Dienstgerichts, die über eine Viertelmeile von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, entfernt wohnen, erhalten täglich 2 Thlr. Diäten und Ersatz der Fuhrkosten.“

Der Berichterstatter verliest die Begründung dafür.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, den vorliegenden Fall in Betreff der Diäten in seiner Spezialität aufzufassen. Zudem ist gerade jetzt die Bearbeitung eines Dienstreglements für Civil- und Militärdiener im Werke und die Regierung hofft, die Vorlage noch auf dieser Landtage machen zu können. Umso mehr dürfte es also beim Artikel sein Bewenden behalten, als auf dieses Gesetz hingewiesen wird.

Abg. **Niebour**: Es kommt hier nicht darauf an, wie viel Diäten sonst ein Beamter bekommt. Als Dienstrichter ist er nicht im gewöhnlichen Staatsdienst, sondern er steht als Genosse da. Ich bin der Ansicht, daß jeder Dienstrichter gleichviel Diäten erhalten muß. Alle Dienstrichter stehen hier gleich; eine Verschiedenheit hinsichtlich der Tagelder darf hier nicht eintreten, wo das Dienstgerichtsgesetz die Diensthandlungen einzelner Beamten vorschreibt. (Die Fassung des Ausschusses wird hierauf angenommen und damit der ganze Artikel.)

Art. 46.

„Gegen die nach Art. 27. und 32. erlassenen Endurtheile des Dienstgerichts findet, unter Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten in folgenden Fällen Statt:

- 1) wegen ungesetzlicher Abweisung der von dem Angeklagten nach Art. 23. gegen die Gültigkeit des der Hauptverhandlung vorangegangenen Verfahrens erhobenen Einwendungen und seines Antrags auf Aufhebung der Hauptverhandlung;
- 2) wenn bei der Hauptverhandlung oder bei dem Wiedereinsetzungsverfahren oder bei der Abgabe des angefochtenen Erkenntnisses die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind;
- 3) wenn das Dienstgericht auf eine Verfügung erkannt hat, die zu treffen es nach Art. 33. überhaupt nicht befugt war;
- 4) wenn das Dienstgericht über einen vom Angeklagten bei dem Wiedereinsetzungsverfahren oder bei der Hauptverhandlung ausdrücklich gestellten Antrag nicht erkannt oder zu erkennen verweigert hat.“

Abg. v. **Finckh** verliest die Bemerkungen des Ausschusses und empfiehlt den Artikel zur Annahme.



Keine Erinnerung erfolgt. Die Versammlung nimmt den Artikel an.

Art. 47.

„Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen drei Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses bei dem höchsten Landesgerichte schriftlich durch den Bertheidiger oder durch einen andern von dem Angeklagten hiezu bevollmächtigten hiesigen Anwalt eingewandt werden, unter Angabe der Punkte, auf welche die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet wird.

Innerhalb sechser zehner Tage sind, ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels, die Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde in einer durch den Anwalt bei dem höchsten Landesgerichte einzureichenden Eingabe weiter auszuführen.“

Abg. v. **Finckh** erläutert aus dem Berichte den einstimmigen Antrag des Ausschusses: das Wort: „hiesigen“ vor „Anwalt“ zu streichen. Im Uebrigen empfiehlt er den Artikel zur Annahme.

Die Versammlung nimmt den Artikel mit dieser Aenderung an.

Art. 48.

„Der Präsident ernennt einen Referenten und setzt einen Tag zur Verhandlung der Sache fest, wovon er dem Staatsanwalte unter Mittheilung der Eingaben des Angeklagten (Art. 47.) und dem Angeklagten beziehungsweise dessen Bertheidiger Nachricht giebt.

Bis zur Eröffnung der anberaumten Sitzung kann die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurückgenommen werden.

Die Verhandlungen sind öffentlich und finden darauf die Bestimmungen des Art. 37. Anwendung.“

Abg. v. **Finckh** verliest die Ausschussbemerkung, denen zufolge nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses statt: „Eröffnung der anberaumten Sitzung“ zu setzen ist: „zur Fällung des Urtheils.“

Weiter wird nichts bemerkt und der Artikel mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Art. 49.

„Nach Eröffnung der Sitzung erstattet der Referent seinen Vortrag, welcher sich auf die Darlegung der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse und die Angabe der Beschwerdepunkte beschränken muß.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und dann der Staatsanwalt zur näheren Ausführung der für und wider die Beschwerde sprechenden Gründe das Wort.

Die Verhandlung und Aburtheilung geht vor sich, auch wenn der Angeklagte oder sein Bertheidiger nicht erschienen ist.

Bei der Abfassung des Urtheils sind die Vorschriften der Art. 32, 34—36. zu befolgen.“

Abg. v. **Finckh**: Der Ausschuss glaubt einstimmig, daß im dritten Absätze hinter „auch wenn“ „der Staatsanwalt

oder“ einzuschalten, im Uebrigen aber der Artikel anzunehmen ist.

Der Landtag beschließt, den Artikel mit der vorgeschlagenen Aenderung anzunehmen.

Art. 50.

„Findet das höchste Landesgericht die Beschwerde gegründet, so hebt es das angefochtene Erkenntniß auf und verweist die Sache an ein auf Antrag des Staatsanwalts neu zu bildendes Dienstgericht zur abermaligen Verhandlung.

Bei der Bildung des neuen Dienstgerichts werden die Mitglieder des früheren von der Ausloosung (Art. 13. 14.) ausgeschlossen.“

Abg. v. **Finckh**:

- 1) Der Ausschuss beantragt einstimmig: im zweiten Absätze hinter „früher“ einzuschalten: „so wie die früher Abgelehnten“ (Art. 7.);
- 2) als Zusatz zum zweiten Absätze folgende Bestimmung zu machen:

„Bleiben hiernach von den ursprünglich (Art. 4.) bezeichneten Personen nicht wenigstens 7 übrig, so wird nach Maßgabe der Art. 4. 7. 13. und 14. ein neues Dienstgericht, jedoch nur für diesen Fall gebildet.“

Keine Erinnerung dagegen erfolgt. Die Versammlung erhebt die vorgeschlagenen Aenderungen und den Zusatz, so wie mit diesen, den Artikel zum Beschluß.

Art. 51.

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind jedesmal dem Staatsanwalte abschriftlich mitzutheilen.“

Abg. v. **Finckh**: Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuss folgendermaßen vor:

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind dem Staatsanwalte jedesmal, dem Angeklagten auf sein Ansuchen, abschriftlich mitzutheilen.“

Präsident: Unter Annahme des Schlusses bringe ich diese Fassung zur Abstimmung. Diejenigen, die damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Hinsichtlich der übrigen Artikel ist vom Ausschusse nichts bemerkt. Die Artikel 52. bis einschließlich 56. werden zur Annahme empfohlen. Ich weiß nicht, ob es gewünscht wird, daß ich sie noch vorlese?

Abg. **Selckmann** II.: Ich glaube, daß über alle Artikel eines Gesetzes, wogegen keine Erinnerungen gemacht werden, auch mit einem Male abgestimmt werden kann, sobald Niemand Einwand erhebt. Die Artikel brauchen nicht vorgelesen zu werden, da jedes Mitglied den Entwurf vor sich liegen hat und sie selbst lesen kann.

Präsident: Diese Abstimmung scheint mir auch nicht bedenklich; ich war nur wegen der Vorlesung zweifelhaft und werde also auch von dieser absehen.



Abg. Seckmann II.: Der Geschäftsordnung nach kann es kein Bedenken sein, daß über alle 4 Paragraphen auf einmal abgestimmt werde. Denn der Antrag des Ausschusses geht darauf, daß die Artikel von 52. bis 56. einschließlich angenommen werden. Das ist ein Antrag, und darüber ist abzustimmen.

Präsident: Ich habe, wie bemerkt, auch gar kein Bedenken dabei und stelle die Frage: ob die Versammlung einverstanden ist mit dem Antrage des Ausschusses, daß die §§. 52—56. anzunehmen seien.

Die Versammlung bejaht diese Frage durch Aufstehen der Mehrheit.

Wir haben, bemerkt der Präsident, damit die Berathung der einzelnen Artikel beendigt und geht der Entwurf an den Ausschuss zur Zusammenstellung des Ganzen. Der weitere Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der Bericht über die Birkenfelder Wahlangelegenheit, kann nicht zur Ver-

handlung kommen, weil er nicht erstattet ist. Uebrigens ist die Tagesordnung erschöpft. Ich schlage vor, daß wir morgen den Bericht in der Birkenfelder Sache, der jedenfalls heute vertheilt ist oder vertheilt werden wird, auf die Tagesordnung der Sitzung von morgen setzen. Da derselbe übrigens nicht die ganze Sitzung ausfüllen wird, so schlage ich den Anfang der Sitzung auf 11 Uhr vor, weil vorläufig weiterer Stoff nicht vorhanden ist.

Abg. Lindemann: Ich würde für gut halten, die Sitzung morgen ganz auszusetzen.

Präsident: Das habe ich nicht beantragen können, weil man glaubt, daß die Sache Eile hat, damit für den Fall, wenn die Anordnung der Wahlen beschlossen wird, die Abgeordneten bald eintreffen können.

Tagesordnung für die morgende Sitzung: Bericht über die Birkenfelder Angelegenheit.

Die heutige Sitzung ist geschlossen (halb 2 Uhr).

